

RICHTLINIEN

des Bezirks Mittelfranken

**für Wohnen in Gastfamilien für geistig und/oder
körperlich sowie seelisch behinderte erwachsene
Menschen**

vom 01.01.2015

Inhaltsverzeichnis

1. GEGENSTAND	3
2. ZIELGRUPPE	3
3. ZIELE	3
4. FACHLICHE BEGLEITUNG UND/ODER BETREUUNG DER GASTFAMILIEN	4
5. AUFGABEN DER GASTFAMILIE	5
6. FINANZIERUNG UND VERFAHREN.....	5
6.1 Betreuungsgeld für die Gastfamilie.....	5
6.2 Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung und sonstige Leistungen der Sozialhilfe für den Gast.....	6
6.3 Kosten der fachlichen Begleitung und/oder Betreuung durch den Fachdienst.....	6
6.4 Beginn und Ende der Leistungsgewährung.....	7
7. QUALITÄT DER LEISTUNG	7
7.1 Strukturqualität.....	7
7.2 Prozessqualität.....	8
7.3 Ergebnisqualität	9
8. INKRAFTTRETEN.....	9

1. Gegenstand

Unter Wohnen in Gastfamilien für geistig und/oder körperlich oder seelisch behinderte Menschen versteht man die Aufnahme eines geistig und/oder körperlich oder seelisch behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten Menschen (Gast) in einer Fremdfamilie (Gastfamilie) gegen angemessene Vergütung.

Gastfamilien können sein Familien, Paare oder Einzelpersonen, die bereit sind, Menschen mit Behinderungen in den Familienalltag zu integrieren.

Leistungen zum Wohnen in Gastfamilien nach dieser Richtlinie werden nicht gewährt,

- sofern die leistungsberechtigte Person in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu der Gastfamilie steht oder
- die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner die Betreuung übernimmt.

Wohnen in Gastfamilien soll erwachsenen behinderten Menschen eine ihren Bedürfnissen entsprechende, familienbezogene, individuelle Betreuung gewährleisten.

Die behinderten Menschen und die Gastfamilie können bei Bedarf durch anerkannte Fachdienste fachlich begleitet werden.

2. Zielgruppe

Zielgruppe sind volljährige Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen oder seelischen (drohenden) Behinderung im Sinne von § 53 SGB XII, die vorübergehend oder auf Dauer nicht zur selbständigen Lebensführung fähig sind.

Leistungen der Jugendhilfe für seelisch behinderte, junge Volljährige nach § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 41 SGB VIII gehen den Leistungen nach dem SGB XII vor.

Behinderte Menschen, die bislang keine ambulante, teilstationäre oder stationäre Eingliederungshilfe erhalten und das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, können keine Leistungen nach dieser Richtlinie erhalten.

3. Ziele

Ziel der Leistung ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder die vorhandene(n) Behinderung(en) bzw. ihre Folgen zu mildern und die Teilhabe zu ermöglichen.

Die Leistung hat das Ziel, die leistungsberechtigte Person unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung eine weitgehend eigenständige Lebensführung im selbst gewählten Umfeld, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu eröffnen und zu erhalten.

4. Fachliche Begleitung und/oder Betreuung der Gastfamilien

Bei individuell festgestelltem Hilfebedarf kann eine fachliche Begleitung und/oder Betreuung leistungsberechtigten Person durch einen vom Bezirk Mittelfranken anerkannten Fachdienst z.B. ein Dienst des ambulant betreuten Wohnens erfolgen.

Noch nicht anerkannte Fachdienste müssen ihre fachliche Kompetenz gegenüber dem Bezirk Mittelfranken nachweisen.

Bei geistig und/oder körperlich behinderten Menschen kann die begleitende Beratung und/oder Betreuung der Gastfamilie nur durch pädagogische Fach- bzw. pädagogische Hilfskräfte erfolgen.

Ist die leistungsberechtigte Person seelisch behindert, erfolgt die fachliche Begleitung und/oder Betreuung der Gastfamilien und des Gastes durch geeignetes Fachpersonal. Fachpersonal im Sinne dieser Richtlinien sind bei seelisch behinderten Menschen Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen und/oder geeignetes sonstiges Fachpersonal.

Der individuelle Hilfebedarf für die fachliche Begleitung und/oder Betreuung wird in einer Personenkonferenz durch den Bezirk Mittelfranken festgestellt.

Den anerkannten Fachdiensten obliegen unter anderem folgende Aufgaben:

- Auswahl geeigneter Gastfamilien bzw. Gäste, Anbahnung der Kontakte, Begleitung bei der Entscheidungsfindung
- Besuche bei der Gastfamilie nach Absprache
- Beratung und Unterstützung der Gastfamilien und des Menschen mit Behinderungen in folgenden Lebensbereichen:
 - Umgang mit den Auswirkungen der Behinderung
 - Aufnahme Gestaltung persönlicher, sozialer Beziehungen
 - Selbstversorgung und Wohnen – Alltägliche Lebensplanung – individuelle Versorgung
 - Teilhabe an Bildung und am Arbeitsleben
 - Freizeitgestaltung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Beratung bezüglich weiterer Hilfsangebote
- Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner in Krisen und Notfallsituationen
- Zusammenarbeit mit allen sonstigen Stellen (z.B. psychiatrische Krankenhäuser, stationäre Einrichtungen, Hausärztinnen oder Hausärzten und Fachärztinnen oder Fachärzten, Sozialverwaltungen, Arbeits- oder tagesstrukturierende Angebote)

5. Aufgaben der Gastfamilie

Die Aufgaben der Gastfamilie sind insbesondere:

- Einbindung der leistungsberechtigten Person in die Familie
- Unterstützung und Betreuung der leistungsberechtigten Person bei alltäglichen Anforderungen
- Sicherstellung der Unterkunft und Verpflegung, Körper- und Kleiderpflege der leistungsberechtigten Person
- enge Zusammenarbeit mit dem eingesetzten Fachdienst, sofern der Einsatz eines Fachdienstes bewilligt wurde
- Zusammenarbeit mit allen sonstigen Stellen (z.B. psychiatrische Krankenhäuser, stationäre Einrichtungen, Hausärztinnen bzw. Hausärzten und Fachärztinnen bzw. Fachärzten, Sozialverwaltungen, Arbeits- oder tagesstrukturierende Angebote)

6. Finanzierung und Verfahren

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen für das Wohnen in einer Gastfamilie ist grundsätzlich das Vorliegen eines gültigen Kostenübernahmebescheides des zuständigen Kostenträgers.

Zwischen dem Gast (und gegebenenfalls deren Betreuerin oder dessen Betreuer), der Gastfamilie und ggf. mit dem Fachdienst (sofern ein individueller Hilfebedarf gegeben ist) wird ein sogenannter Gastfamilienvertrag abgeschlossen, in dem die Rechte und Pflichten aller Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner geregelt sind.

6.1 Betreuungsgeld für die Gastfamilie

Die Gewährung des Betreuungsgeldes ist vor Aufnahme des Gastes in die Gastfamilie beim Bezirk Mittelfranken zu beantragen.

Die Gastfamilie erhält für ihren Betreuungsaufwand eine Aufwandsentschädigung. Die Auszahlung des Betreuungsgeldes erfolgt in der Regel an die Gastfamilie.

Die Gastfamilie erhält für die Betreuung je eines Gastes ein Betreuungsgeld von 400,00 € monatlich (täglich $1/30 = 13,33$ €).

Befindet sich der Gast regelmäßig an drei oder mehr Tagen der Woche tagsüber für jeweils mindestens 7 Stunden nicht bei der Gastfamilie (z.B. Besuch einer Tagesstätte oder Werkstatt für behinderte Menschen) wird das Betreuungsgeld um 25 % gekürzt.

Das Betreuungsgeld wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen ab dem Tag der Aufnahme in die Gastfamilie gewährt.

Umfasst die Betreuung keinen vollen Kalendermonat, so wird das Betreuungsgeld anteilig gewährt (pro Tag 1/30 des Monatsbetrages).

Bei vorübergehender Abwesenheit des Gastes von kürzerer Dauer (z.B. Wochenenden, Feiertage, 1-2-tägige Besuch bei Angehörigen) wird das Betreuungsgeld weitergewährt.

Bei vorübergehender Abwesenheit der Gastfamilie (bis zu maximal 4 Wochen im Jahr - z.B. bei Urlaub ohne den Gast) wird das Betreuungsgeld weitergewährt. Gleichzeitig muss die Gastfamilie eine bedarfsnotwendige Betreuung ggf. in Absprache mit der gesetzlichen Betreuerin oder dem gesetzlichen Betreuer sicherstellen.

Bei einem stationären Krankenhausaufenthalt des Gastes bis zu 3 Monaten wird das Betreuungsgeld weitergewährt unter der Voraussetzung, dass der Kontakt zum Gast im angemessenen Umfang gehalten wird und eine Rückkehr in die Gastfamilie zu erwarten und auch möglich ist. Das Betreuungsgeld wird weitergezahlt um den Aufwand der Gastfamilie, der durch die Aufrechterhaltung der Betreuungsleistung (Fahrtkosten, Zeitaufwand für Besuche und notwendigen Regelungen von Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem stationären Aufenthalt) entsteht, angemessen abzugelten.

Der Gast hat eigenes Einkommen und Vermögen nach den Regelungen der §§ 82 bis 90 SGB XII vorrangig einzusetzen.

6.2 Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung und sonstige Leistungen der Sozialhilfe für den Gast

Bei fehlendem Einkommen bzw. Vermögen können vom Gast Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Dritten bzw. Vierten Kapitel des SGB XII und sonstige Leistungen der Sozialhilfe bei dem gemäß § 98 Abs. 5 SGB XII örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt werden.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sowie Bafög-Leistungen sind bei den zuständigen Leistungsträgern zu beantragen.

6.3 Kosten der fachlichen Begleitung und/oder Betreuung durch den Fachdienst

Die Vergütung der fachlichen Begleitung und/oder Betreuung erfolgt entsprechend des persönlich festgestellten Hilfebedarfs über individuell zu verhandelnde Fachleistungsstunden.

Dienste, die Leistungen zur fachlichen Begleitung und/oder Betreuung anbieten wollen, müssen grundsätzlich vorher eine Leistungs-, Entgelt- und Prüfungsvereinbarung mit dem

Bezirk Mittelfranken abschließen. Hierzu sind eine mit dem Bezirk Mittelfranken abgestimmte Konzeption sowie die Vorhaltung von bedarfsnotwendigem Personal erforderlich.

6.4 Beginn und Ende der Leistungsgewährung

Die Leistung wird frühestens mit Tag des Bekanntwerdens bewilligt. Die Leistungen enden, wenn der Aufenthalt in der Gastfamilie als beendet angesehen wird (z.B. Auszug aus der Gastfamilie). Die Leistungsgewährung endet auch, wenn die leistungsberechtigte Person soweit selbständig ist, dass eine weitere Begleitung durch die Gastfamilie nicht mehr notwendig ist oder die Gastfamilie die Betreuungsleistung nicht im geforderten Umfang erbringt. Endet das Betreuungsverhältnis wird das Betreuungsgeld taggenau bis zum Auszug bewilligt (pro Tag 1/30 des Monatsbetrages). Der Abreisetag wird vergütet.

7. Qualität der Leistung

Die Betreuungsleistung der Gastfamilie wird regelmäßig im Rahmen einer Personenkonferenz in der Regel vor Ort durch den Bezirk Mittelfranken geprüft.

Wird die Gastfamilie durch einen Fachdienst begleitet, so hat dieser den Bezirk Mittelfranken regelmäßig bzw. auf Anfrage über die erfolgte Betreuungs- und/oder Begleitungsarbeit in Form eines Entwicklungsberichtes oder im Rahmen des Gesamtplanverfahrens zu informieren.

Die Qualität der zu erbringenden Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

7.1 Strukturqualität

Die Elemente der Strukturqualität sind:

- allgemeine Beschreibung und Konzeption des Dienstes
- individuelle Leistungsvereinbarung des Dienstes
- Leistungsvertrag zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Fachdienst
- Ermittlung der individuellen Hilfeplanung gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person
- Gewährleistung der Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Supervisions-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Vernetzung mit der regionalen Angebotsstruktur
- Führen eines zeitnahen Beschwerdemanagements

- Zu der sächlichen Ausstattung gehören insbesondere Dienst-, Verwaltungs-, Besprechungs- und Beratungsräume, Büroausstattung und ggf. der Einsatz von Kraftfahrzeugen.

7.2 Prozessqualität

Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung.

- Planung und Koordination der Dienste mit der leistungsberechtigten Person
- Beteiligung der leistungsberechtigten Person bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterin oder seines gesetzlichen Vertreters an der Erstellung und Fortschreibung des jeweiligen Hilfeplans
- bedarfsorientierte Hilfeleistung
- Sicherstellung der Kontinuität der Hilfen
- Qualitätssicherung
- Fortschreibung der Konzeption
- Kontakt des Fachdienstes zu Gremien in seinem Einzugsgebiet
- Definition von Abläufen für den Umgang in Notfällen

- Dokumentation

Die Dokumentation verbleibt in der Akte der leistungsberechtigten Person. Sie wird dem Sozialhilfeträger im Rahmen einer Qualitätsüberprüfung vorgelegt.

a) Stammdaten

Es wird eine Dokumentation geführt, die für jede leistungsberechtigte Person mindestens Angaben zu nachfolgenden Punkten enthalten soll:

- Persönliche Daten
- Kostenträger, behandelnde Ärztin oder behandelnder Arzt
- Name und Anschrift der gesetzlichen Betreuerin oder des gesetzlichen Betreuers soweit vorhanden
- Diagnose
- Anamnese
- Medizinische, pflegerische Versorgung und Besonderheiten

b) Teilhabeplanung

Der Fachdienst erstellt zusammen mit der leistungsberechtigten Person drei Monate nach Aufnahme ins ambulant betreute Wohnen eine Teilhabeplanung mit vereinbar-

ten Zielen, schreibt diese in der Regel jährlich fort und dokumentiert die Ergebnisse.

c) Nachweis über die geleisteten Fachleistungsstunden

Die Nachweise enthalten die Angabe des Datums, der Uhrzeit (von ... bis ...), des Inhalts bzw. des Tätigkeitsschwerpunkts, der Qualifikation des Betreuungspersonals.

Die Stunden sind durch die leistungsberechtigte Person gegenzuzeichnen.

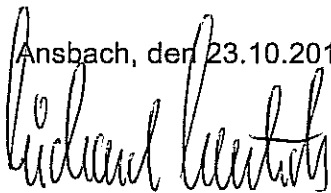
7.3 Ergebnisqualität

- Zufriedenheit der leistungsberechtigten Person
- Grundlage für die Ergebnisqualität ist der Erreichungsgrad der individuell vereinbarten Ziele.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Ansbach, den 23.10.2014



Richard Bartsch

Bezirkstagspräsident